

GC Zürich Sektion Rugby

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 02. März 2021

Version: 4

Ersteller: Veronika Haunerding

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Die Spieler werden regelmässig vor dem Training daran erinnert, sich selbst auf die möglichen Krankheitssymptome zu überprüfen.

2 Abstand halten während des Trainings

Das gesamte Training wird so gestaltet dass 1.5 Meter Abstand während der ganzen Zeit eingehalten werden kann. Es werden lediglich kontaktlose Trainingsformen durchgeführt. Falls der Abstand während einer Übung nicht dauerhaft eingehalten werden kann, werden Masken getragen. Bis zum Trainingsbeginn und sofort nach Beendigung des Trainings werden Masken getragen.

3 Gruppengrösse

Die Teilnahme am Training ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es dürfen maximal 15 Personen als Gruppe zusammen trainieren (inklusive Leiter*in). Falls sich mehr Personen zum Training anmelden, werden zwei Gruppen gebildet, die auf separaten Hälften des Feldes trainieren und weder vor, während oder nach dem Training Kontakt zueinander haben. Equipment wird nur zwischen den Trainingsgruppen geteilt falls es gründlich desinfiziert werden kann.

Die Spieler werden ausserdem dazu angehalten, auch bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training und bei der Rückreise ständig 1.5 m Abstand einzuhalten und Masken zu tragen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

An den Trainings sind keine Zuschauer zugelassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die fehlbaren Personen von der Anlage verwiesen.

4 Präsenzlisten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 3). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5 Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände ausser Sportflächen

Es besteht Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände der Sportanlage ausser auf der Sportfläche. Die Spieler werden regelmässig an die Maskenpflicht erinnert.

Duschen und Garderoben stehen zur Verfügung. Die Spieler werden angehalten, sich zu Hause umzuziehen und sich ansonsten strikt an die vorgegebene maximale Anzahl der Personen in Duschen und Umkleideräumen zu halten.

6 Hygienemassnahmen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Ist das Händewaschen nicht möglich, werden die Hände desinfiziert vor und nach dem Training.

Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Veronika Haunerding. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden Tel. 078 624 86 24 oder Email veronika.haunerding@web.de.

Zürich, 03. März 2021